

Einreichendes Amt/Sachgebiet: SGD
Bearbeiter: Herr Mehnert

Drucksache-Nr. 19-21

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
TA	23.03.21	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG SGD	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x					x	x	x	x

Zustimmung zur Vergabe der Pflege städtischer Flächen durch die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch (SGD) an Fremdfirmen für das Jahr 2021

Der Technische Ausschuss beschließt:

Die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch wird ermächtigt, die Pflege städtischer Flächen an das "Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH" in Delitzsch zu vergeben.

Leistungszeitraum: 01.04.2021 – 31.10.2021

Das Angebot beläuft sich auf 43.770,00 € netto, zuzüglich 7% MwSt. ergibt dies einen Bruttoauftragswert von 46.833,90 €.

Lt. § 140 SGB IX können 50 % des Rechnungsbetrages auf die Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Technischer Ausschuss					Sitzung am: 23.03.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR	Stadtrat
							SKS	Schule, Kultur, Soziales
							TA	Technischer Ausschuss
							VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Im Jahr 2010 wurden zusätzlich 29.886 m² städtische Grünflächen übergeben, welche einer intensiven Pflege bedürfen. Davon sind 17.508 m² Flächen, bei welchen die Servicegesellschaft der Stadt Delitzsch personell nicht in der Lage ist, diese zufriedenstellend zu pflegen. Aus diesem Grund sollen diese Flächen an eine fremde Firma vergeben werden.

(§ 3 Abs. 5 Buchstabe J VOL/A)

Eine freihändige Vergabe ist zulässig, wenn Aufträge ausschließlich an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben werden sollen.

Damit eine ordnungsgemäße Pflege erfolgen kann, ist eine Auftragserteilung noch vor der Genehmigung des Wirtschaftsplanes der SGD zwingend erforderlich.

Anlagen:

Ausschreibungsergebnisse
Flächenübersicht